

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 155/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung macht schon nicht deutlich, welche Rechtsfrage sie zur Prüfung durch das Revisionsgericht stellen will. Die in der Begründung benannte Fragestellung, "ob der verwaltungsinterne Vermerk der Beklagten 'R 1' in ihrem BewA-Auszug ausreichend ist, einen Vermittlungsvorschlag mit hinreichender Rechtsfolgenbelehrung iS des § 144 Abs 1 Nr 2 SGB III zu belegen", liegt auf tatsächlichem Gebiet. Falls mit dem Vorbringen geltend gemacht werden sollte, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Überzeugung davon, dass die Klägerin einen Vermittlungsvorschlag mit hinreichender Rechtsfolgenbelehrung erhalten habe, nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen, würde damit tatsächlich eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend gemacht. Dem entspricht, dass in der Beschwerdebegründung die Auffassung vertreten wird, ein derartiger Vermerk sei kein hinreichendes Beweismittel. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die angebliche Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kraft ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zum Gegenstand eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gemacht werden kann. Angewandte Verstöße gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG können auch nicht als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht werden, um auf diese Weise eine Nachprüfung des Berufungsurteils hinsichtlich der Beweiswürdigung zu erreichen (BSG, Beschluss vom 17. Dezember 1992 - 6 BKA 29/91 -, veröffentlicht in juris). Im Übrigen ist auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht schlüssig dargetan, denn nach dem Beschwerdevorbringen geht es um die Würdigung einer Zeugenaussage, die sich "im wesentlichen auf den Eintrag in der BewA der Beklagten" stützt.



- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)